



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (niederländischen Rechts) Landscape Solutions B.V.

Eingetragen bei der Handelskammer zu 's-Hertogenbosch (NL), unter der Handelsregisternummer 06033212.

1. ALLGEMEIN.

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Teil der Offerten und (der Ausführung) von Verträgen, die von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (niederländischen Rechts) Landscape Solutions B.V. (hiernach: „die Gesellschaft“) und jedem Vertragspartner geschlossen werden.
- 1.2 Unter „Vertragspartner“ wird in diesen Geschäftsbedingungen verstanden: jede (juristische) Person sowie deren Vertreter und/oder Bevollmächtigte(n) und/oder Erbe(n), die im Rahmen eines (noch zu schließenden) Vertrages diese Geschäftsbedingungen erhält und/oder diesen Geschäftsbedingungen zugestimmt hat.
- 1.3 Einer Anwendung der von dem Vertragspartner eventuell verwendeten eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

2. ANGEBOTE, MUSTER, MODELL UND BEISPIELE.

- 2.1 Alle von der Gesellschaft mündlich, schriftlich oder elektronisch gemachten Angebote und Offerten sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist angegeben wird. Die Annahme eines Angebots oder einer Offerte ist nur gültig, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist erfolgt. Eine elektronische Annahme durch die Vertragspartei ist erst gültig, nachdem sie von der Gesellschaft bestätigt wurde.
- 2.2 Wenn ein Angebot oder eine Offerte mit Schriftstücken einhergeht, bleiben diese Eigentum der Gesellschaft. Die Schriftstücke sind auf erste Anforderung zurückzusenden und dürfen nicht vervielfältigt oder an Dritte (zur Einsichtnahme) überlassen werden. Der Inhalt der Schriftstücke ist für die Gesellschaft nicht verbindlich, es sei denn, in einem eventuell später geschlossenen Vertrag wird ausdrücklich auf den Inhalt verwiesen.
- 2.3 Die Übersendung von Angeboten und/oder (anderen) Dokumenten verpflichtet nicht zur Auftragsannahme.
- 2.4 Wenn die Gesellschaft ein Modell, Muster oder ein Beispiel präsentiert oder überlässt, ist dies so zu verstehen, dass es lediglich der Veranschaulichung dient: Die Beschaffenheit der zu liefernden Ware kann vom Muster, Modell oder Beispiel abweichen.

3. VERTRAG.

- 3.1 Ein Vertrag kommt zustande, nachdem er von der Gesellschaft schriftlich oder elektronisch angenommen beziehungsweise bestätigt wurde, wobei das Datum der Annahme beziehungsweise der Bestätigung maßgeblich ist.
- 3.2 Die Auftragsbestätigung enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen und tritt an die Stelle aller vorherigen getroffenen Absprachen.
- 3.3 Eventuelle nach der Auftragsbestätigung getroffene Vereinbarungen oder Änderungen sind nur verbindlich, wenn diese von der Gesellschaft schriftlich oder elektronisch bestätigt wurden.
- 3.4 Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der Vertragspartner nach Ermessen der Gesellschaft für die Erfüllung des Vertrages hinreichend kreditwürdig ist.
- 3.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, vor der Ausführung des Vertrages eine Sicherheit für die Einhaltung der Verpflichtungen des Vertragspartners kraft des Vertrages zu verlangen, bei der der Vertragspartner jegliche vertretbare Mitarbeit leisten muss.
- 3.6 Die Gesellschaft wird bei der Einbeziehung Dritter so viel möglich mit dem Vertragspartner beratschlagen. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für die Leistungsstörungen dieser Dritten. Die Kosten der Dritten werden an den Vertragspartner weiterberechnet. Die Anwendung der Artikel 404 und 407 Absatz 2 in Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) ist ausgeschlossen.
- 3.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Gesellschaft für die Durchführung des Vertrags benötigte Informationen und Schriftstücke rechtzeitig und vollständig zukommen zu lassen. Bei Unterlassung steht es der Gesellschaft frei, nicht mit der Durchführung des Vertrages zu beginnen bzw. die Durchführung des Vertrages auszusetzen und/oder die aus der Verzögerung entstandenen zusätzlichen Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für Schäden, gleich welcher Art, die entstehen, weil von den vom Vertragspartner gemachten falschen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen wurde.

4. ABRUFBESTELLUNGEN.

- 4.1 Unter einer „Abrufbestellung“ ist zu verstehen: ein Auftrag, bei dem der Zeitpunkt der Lieferung abhängig vom Abruf durch den Vertragspartner gemacht wird.
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarte Warenmenge innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen und wenn keine Frist vereinbart wurde, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Zustandekommen des Vertrages. Wird der rechtzeitige Abruf versäumt, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Vertragspartner die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen oder sie gemäß Artikel 7.6 dieser Geschäftsbedingungen zu verkaufen.
- 4.3 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Vertragspartner verpflichtet, mindestens 15 Tage vor dem gewünschten Lieferungsstermin den Auftrag abzurufen.

5. PREISE.

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind die von der Gesellschaft angegebenen Preise in Euro, exklusive MwSt. und basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots beziehungsweise des Zustandekommens des Vertrags geltenden Preisen und Kosten.
- 5.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, höhere Preise und Kosten an den Vertragspartner weiterzugeben, soweit sich die Entstehung dieser Kosten nach billigem Ermessen dem Einfluss und/oder Risiko der Gesellschaft entzieht. Wenn eine Preissteigerung innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Vertrages stattfindet, hat ausschließlich der Vertragspartner als Verbraucher das Recht, den Vertrag zu lösen.

6. STORNIERUNG.

- 6.1 Stornierung eines zustande gekommenen Vertrages geschieht gegen eine Erstattung der Stornierungskosten von 20% des Auftragspreises (inklusive MwSt.) an die Gesellschaft, unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz.

7. LIEFERUNG.



- 7.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung an der Adresse der Gesellschaft. Eine kostenfreie Lieferung erfolgt nur, wenn und soweit dies vereinbart wurde.
- 7.2 Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Moment, in dem die gekaufte Ware für den Transport oder zur Verfügung des Vertragspartners bereit steht.
- 7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware und die Verpackung beim Empfang unverzüglich auf Mängel und/oder sichtbare Beschädigungen und/oder Fehlbestände zu untersuchen. Eventuelle direkt wahrnehmbare Fehlbestände müssen auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Transportunterlagen angegeben werden. Sonstige Mängel bzw. Fehlbestände müssen spätestens drei Monate nach dem Datum des Empfangs schriftlich gemeldet werden. Wird dies unterlassen, kann der Vertragspartner sich nicht mehr darauf berufen, dass die gelieferte Ware nicht dem Vertrag entspricht und Reklamationen werden von der Gesellschaft nicht (mehr) anerkannt.
- 7.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, in Teilen zu liefern, mittels gesonderter Rechnungsstellung.
- 7.5 Bei nicht pünktlicher Lieferung muss der Vertragspartner die Gesellschaft diesbezüglich schriftlich mahnen, bevor die Gesellschaft in Verzug gerät. Die vereinbarte Lieferzeit hat erst dann Gültigkeit, nachdem der Vertragspartner alle gewünschten und relevanten bzw. notwendigen Angaben gemacht hat. Die Lieferzeit basiert auf der erwarteten Lieferzeit zu Vertragsbeginn. Überschreitung der Lieferzeit wegen höherer Gewalt unterliegt nicht dem Risiko der Gesellschaft.
- 7.6 Wird die Ware nach Ablauf des Liefertermins vom Vertragspartner nicht abgenommen, wird sie zu dessen Verfügung und auf dessen Kosten eingelagert. Wenn der Vertragspartner nicht (rechtzeitig) auf ein Ersuchen um Abnahme der gelieferten Ware, mittels eines Einschreibens oder einer Zustellungsurkunde reagiert, kann die Gesellschaft auf Kosten des Vertragspartners zum Wiederverkauf der Ware übergehen.
- 8. TRANSPORT/RISIKO.**
- 8.1 Die Art des Transports, des Versands, der Verpackung und dergleichen wird, sofern keine weiteren Anweisungen des Vertragspartners vorliegen, von der Gesellschaft bestimmt. Die Waren werden auf eigene Rechnung und Risiko des Vertragspartners, der für eine Versicherung zu sorgen hat, transportiert.
- 8.2 Eventuelle spezielle Wünsche des Vertragspartners zum Transport oder dem Versand werden nur ausgeführt, wenn der Vertragspartner erklärt hat, die dafür anfallenden Mehrkosten zu tragen.
- 8.3 Nachhaltige Verpackungsmaterialien werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und mit dem gesamten Rechnungsbetrag nach der Retoursendung in unbeschädigtem Zustand verrechnet.
- 9. HÖHERE GEWALT.**
- 9.1 Wenn höhere Gewalt vorliegt, werden die Verpflichtungen der Gesellschaft ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllungen der Verpflichtungen wegen höherer Gewalt nicht möglich sind, länger dauert als drei Monate, sind beide Parteien befugt, den Vertrag zu lösen, ohne dass in dem Fall eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht. Der Vertrag wird nur teilweise gelöst, wenn bereits teilweise den Verpflichtungen entsprochen wurde.
- 9.2 Die Vertragspartei, bei der nach eigener Einschätzung ein Fall höherer Gewalt vorliegt (oder eintreten wird), ist verpflichtet, die andere Partei davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 10. HAFTUNG.**
- 10.1 Für Mängel an den gelieferten Waren gilt ausschließlich die Garantie wie in den Garantiebedingungen beschrieben, die unlöslich mit dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen verbunden sind.
- 10.2 Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Rechnungsbetrag der im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren begrenzt. Wenn es sich bei dem Vertrag um einen Dauervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr handelt, wird der hierfür bestimmte Betrag auf maximal einmal den berechneten Betrag des Jahres festgelegt, das der Entstehung des Schades vorausgeht. In keinem Fall ist der gesamte Schadensersatz höher als der Betrag, der unter die Deckung der Haftpflichtversicherung fällt.
- 10.3 Die Gesellschaft ist unter keinen Umständen für Folgeschäden haftbar zu machen, worunter in jedem Fall verstanden werden muss: Rufschädigung, Umsatzverlust, Gewinnausfall.
- 10.4 Die Gesellschaft ist nicht haftbar für Schaden, der durch unsachgemäße Nutzung der gekauften Waren entstanden ist, worunter auch die Nutzung zu einem anderen Zweck als dem, für den die Waren bestimmt sind, verstanden wird.
- 10.5 Jeder Haftungsanspruch des Vertragspartners gegen die Gesellschaft verfällt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die gekaufte Ware an den Vertragspartner geliefert oder diesem zur Verfügung gestellt wurden (sollte letzterer Zeitpunkt früher liegen).
- 10.6 Der Vertragspartner stellt die Gesellschaft frei von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der von der Gesellschaft an ihn gelieferten Ware oder den für ihn erbrachten Leistungen stehen.
- 10.7 Die in diesen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gesellschaft zurückzuführen ist.
- 11. REKLAMATIONEN.**
- 11.1 Unbeschadet der Regelung in Artikel 7.3 dieser Geschäftsbedingungen gilt, dass Beanstandungen bezüglich der Durchführung des Vertrages beziehungsweise der Rechnungsstellung innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung beziehungsweise des Rechnungsdatums schriftlich geltend gemacht werden müssen, unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beanstandungen. Wird dies unterlassen, gilt das Gelieferte beziehungsweise die Rechnung als vom Vertragspartner genehmigt.
- 11.2 Wenn die Gesellschaft eine Beanstandung für begründet hält, wird die vereinbarte Leistung nachträglich auf richtige Weise ausgeführt werden und die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners bis zu dem Moment der korrekten Erfüllung ausgesetzt. Ausschließlich, wenn die vereinbarte Leistung für den Vertragspartner sinnlos geworden ist oder nicht mehr möglich ist, kann die Gesellschaft davon absehen, wobei sie nur im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 10 dieser Geschäftsbedingungen haftbar gemacht werden kann.
- 11.3 Eine Rückgabe des Gelieferten vom Vertragspartner kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zu den von der Gesellschaft bestimmten Bedingungen geschehen.
- 12. EIGENTUMSVORBEHALT.**
- 12.1 Die Gesellschaft bleibt Eigentümerin aller an den Vertragspartner gelieferten oder zu liefernden Waren, gleich mit welcher Begründung, bis der Vertragspartner die Gegenleistung(en) mit Bezug auf alle diese gelieferten Waren und/oder von der Gesellschaft erbrachten oder noch zu erbringende Leistungen vollständig erfüllt hat.



12.2 Waren, deren Eigentumsrecht von der Gesellschaft vorbehalten ist, dürfen auf keinerlei Weise beliehen oder belastet werden und dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft weiterverkauft werden und nur, sofern nötig im Rahmen einer normalen Geschäftstätigkeit.

Der Vertragspartner ist im Falle eines Weiterverkaufs verpflichtet, ihrem eigenen Vertragspartner vergleichbare Verpflichtungen aufzuerlegen. Im Falle einer Insolvenz oder eines gesetzlichen Zahlungsaufschubs des Vertragspartners ist auch der Weiterverkauf im Rahmen einer normalen Geschäftstätigkeit unter keiner Bedingung zulässig.

12.3 Wenn der Vertragspartner Verpflichtungen nicht erfüllt oder die berechtigte Sorge besteht, dass sie nicht erfüllt werden können, ist die Gesellschaft berechtigt, die gelieferten Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, bei dem Vertragspartner oder Dritten, die die Waren für den Vertragspartner bewahrt, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, hierbei in jeder Weise mitzuwirken und verwirkt anderenfalls eine Strafe in Form einer Geldbuße von 10% des geschuldeten Gesamtbetrages pro Tag, an dem keine Mitarbeit geleistet wird

12.4 Der Vertragspartner darf nicht gestatten, dass Dritte ein Recht an den Waren, deren Eigentum der Gesellschaft vorbehalten ist, geltend machen.

13. ZAHLUNGEN.

13.1 Zahlungen erfolgen ohne Verrechnung und bargeldlos mittels Bezahlung auf das von der Gesellschaft angewiesene Konto. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Zeitpunkt, an dem Zahlungen bei der Gesellschaft gutgeschrieben werden, ist ausschlaggebend. Barzahlungen erfolgen nur mittels eines von den Parteien unterschriebenen Zahlungsbelegs.

13.2 Die Zahlungsfrist ist eine Verwirkungsfrist im Sinne des Buch 6 Artikel 83 Buchstabe a BW. Wenn Zahlungen nicht oder nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig erfolgen, befindet sich der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug. Im Falle eines Verzugs schuldet der Vertragspartner ab dem Verfalldatum der Rechnung(en) bis zu dem Moment der vollständigen Bezahlung 1% Zinsen pro (Teil eines) Monat über den offenstehenden Betrag.

13.3 Ein Vertragspartner, der in Ausübung eines Berufs oder einer Geschäftstätigkeit handelt, ist ab dem Zeitpunkt, ab dem er in Verzug gerät, außergerichtliche Inkassokosten schuldig. Ein Vertragspartner, der als Verbraucher handelt, ist erst außergerichtliche Inkassokosten schuldig, nachdem er vergeblich zu einer Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen angemahnt wurde. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen gemäß dem Beschluss für die Vergütung von außergerichtlichen Inkassokosten vom 27. März 2012:

- 15% der Hauptsumme der Forderung über die ersten € 2.500,00 der Forderung;
- 10% der Hauptsumme der Forderung über die folgenden € 2.500,00 der Forderung;
- 5% der Hauptsumme der Forderung über die folgenden € 5.000,00 der Forderung;
- 1% der Hauptsumme der Forderung über die folgenden € 190.000,00 der Forderung;
- 0,5% über den überwiegenden Teil der Hauptsumme mit einem Maximum von € 6.775,00;
- mit einem Minimum von € 40,00.

13.4 Alle anfallenden Gerichtskosten gehen zu Lasten des in Verzug geratenen Vertragspartners. Die Gerichtskosten umfassen auch alle tatsächlich anfallenden Kosten für Rechts- und Verfahrensbeistand während eines gerichtlichen Klageverfahrens, die den Liquidationstarif überschreiten.

13.5 Zahlungen dienen gemäß den Bestimmungen in Buch 6 Artikel 44 BW erst der Kostenminderung, dann der Minderung der entstandenen Zinsen und erst dann der Minderung der Hauptsumme und den laufenden Zinsen.

14. FÄLLIGKEIT DER FORDERUNGEN.

14.1 In den folgenden Fällen werden die Forderungen an den Vertragspartner unverzüglich fällig:
- falls der Gesellschaft Umstände bekannt werden, die Grund für die Befürchtung sind, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;

- im Falle von Tod, Entmündigung, Geschäftsauflösung, Insolvenz oder Zahlungsaufschub des Vertragspartners;
- falls der Vertragspartner trotz Ersuchens der Gesellschaft keine oder ungenügende Sicherheit für die Einhaltung des Vertrages stellt;
- falls der Vertragspartner auf andere Weise in Verzug ist und seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt.

14.2. In den in Artikel 14.1 genannten Fällen ist die Gesellschaft befugt, die weitere Ausübung des Vertrages auszusetzen und/oder zur Auflösung des Vertrages überzugehen und zwar unter der Verpflichtung des Vertragspartners, den dadurch für die Gesellschaft erlittenen Schaden zu erstatten.

15. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS.

15.1 Alle Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der von der Gesellschaft gelieferten liegen bei der Gesellschaft oder aber den Lizenzgebern und/oder Zulieferanten. Der Vertragspartner erhält ausschließlich die Nutzungsrechte und Befugnisse, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zuerkannt werden und/oder aus dem Vertrag zwischen den Parteien hervorgehen.

15.2 Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet,:

- a. Marken- und Handelsnamenkennzeichnungen und/oder andere auf der Ware und/oder Verpackungen angegebene Informationen zu entfernen oder diese Informationen zu beschädigen oder zu ändern;
- b. Änderungen vorzunehmen oder der von der Gesellschaft gelieferten Ware Schaden zuzufügen;
- c. die Unterscheidungsmerkmale der Gesellschaft, darunter die von der Gesellschaft verwendete Marken und Domainnamen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung unter eigenem Namen zu registrieren.

15.3 Die Gesellschaft garantiert nicht, dass die Ware nicht gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter verstößt und schützt den Vertragspartner nicht vor Schaden, der eventuell als Folge eines Verstoßes gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter entstehen könnte.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL.

16.1 Wenn irgendeine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder anderweitig nicht durchsetzbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen unvermindert von Kraft. Die Parteien werden danach streben, bezüglich einer Bestimmung eine Übereinstimmung zu erzielen, die dem Zweck der ungültigen und/oder nicht durchsetzbaren Bestimmung weitest möglich entspricht.

17. ANWENDBARES RECHT.



17.1 Auf jedes Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Vertragspartner findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

18. ZUSTÄNDIGER RICHTER.

18.1 Alle Streitigkeiten, die aus dem (den) zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag (Verträgen) resultieren oder damit zusammenhängen, werden ausschließlich vom zuständigen Richter des Gerichts Oost-Brabant, Standort 's-Hertogenbosch, beurteilt.

Version April 2015